

# Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BVZTö-063-2013 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 19.06.2013
<b>Betreff:</b> Rückübertragung der Reinigungsaufgabe von innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufen auf öffentlichen Straßen	
Fachdienst III Frau Wagner  Beratungsfolge: 24.06.2013 Hauptausschuss 10.07.2013 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

## Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschlussvorschlag:	abweichender Beschluss:	

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Übertragung der Reinigungsaufgabe von innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufen auf öffentlichen Straßen der Stadt Zeulenroda-Triebes an den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda **nicht** zu.

Die Leistungen werden weiterhin durch die Stadt Zeulenroda-Triebes als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda selbst durchgeführt bzw. beauftragt.

## Beschlussbegründung:

Gemäß einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2011 (BVerwG 9 B 99/10) ist die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen bundesrechtlich (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG 2010) dem Regime der Abwasserbeseitigung zugewiesen, weil diese Einrichtungen dem Sammeln und Fortleiten des im Bereich der befestigten Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers dienen.

Die Bestimmung der zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt dem Landesrecht (§ 56 Satz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG 2010), so dass die Aufgabe nach § 58 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) den Gemeinden zufiel. Da diese nach § 58 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) von der Möglichkeit der Gründung eines Zweckverbandes zur Erledigung der Aufgabe Gebrauch machten und gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung (VerbS) die Abwasserbeseitigung gänzlich übertragen wurde, ist nun der Zweckverband für die Teilaufgabe zuständig.

Bisher reinigten die Verbandsmitglieder die innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe öffentlicher Straßen im Rahmen der ihnen obliegenden Straßenreinigungspflicht, § 49 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Personal und Material selbst.

Die Erledigung der Teilaufgabe durch den Zweckverband würde für diesen zusätzliche Kosten verursachen, die auf die Straßenreinigungspflichtigen bzw. die Verbandsmitglieder umzulegen wären.

Deshalb wird seitens des Zweckverbandes eine Beibehaltung der bewährten Verwaltungspraxis angestrebt.

Dazu war vorgesehen – wie bereits in anderen Zweckverbänden geschehen – die Verbandssatzung hinsichtlich einer Rückübertragung der Teilaufgabe zu ändern.

Die Leistungen wurden bisher über den Eigengebetrieb Bauhof der Stadt Zeulenroda-Triebes erbracht. Die Beauftragung zur Reinigung der 2898 Straßeneinläufe im Gebiet erfolgt durch die Stadt im Rahmen der im Haushalt geplanten Finanzierung – jährliche Kosten 50.000,- €.

Bedarfsgerecht ist die Reinigung innerhalb der Beauftragung des Bauhofes regelbar. Das heißt bei besonderen Verschmutzungen ist ein operativer Einsatz des Bauhofes möglich.

Die zu erwartenden Kosten, die durch den Zweckverband auf die Stadt umgelegt werden würden, sollte dieser die Beauftragung der Reinigung der Straßeneinläufe vornehmen, sind zunächst nicht bekannt.

Hinweis: Thüringer Straßengesetz, § 49 Straßenreinigung, Winterdienst

(1) Die Gemeinden haben zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen.

.....  
Unterschrift